

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 102.

Dresden, den 19. Juni.

1840.

Fünf und neunzigste öffentliche Sitzung am
9. Juni 1840.

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend. —

Die Motiven zu den §§. IX., X. und XI lauten:

Die Leipziger Wechselordnung §. 19 und die Erl. Proceßordnung im Anhang §. 14 binden den wechselfähigen Regreß an eine Reihenfolge. Erstere schreibt vor, der Inhaber habe den Regreß zuvörderst an den letzten Indossirer, von welchem der Wechselbrief ihm zugekommen, zu nehmen, und, wenn er von demselben keine Befriedigung erlangt, alsdann an den nächstvorhergehenden, wenn derselbe guten Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Aussteller zurückzugehen, und stehe ihm nicht frei, die Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß einer gewisse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden. Ein Gleiches verfügte die Erl. Proceßordnung mit den Worten: Nicht weniger soll ic. Beide Stellen haben schon zu früheren Zeiten (s. Siegels fürsichtigen Wechselgläubiger) Anlaß zu mannichfachen Bedenken gegeben, und wurden von den Rechtslehrern verschieden interpretirt. Das wichtigste Bedenken aber betrifft ihre Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit überhaupt, und gerade diejenige Tendenz der Legislation, über welche die Worte keinen Zweifel zulassen. Denn so viel ist gewiß, daß sie beide dem Inhaber und allen denen, welche in den Fall kommen, den gewöhnlichen Regreß zu üben, keine freie Wahl unter den mehreren Vertretern des Wechsels gestatten, und daß sie den sogenannten springenden Regreß (regressum per saltum) verbieten.

Man hat die Unbequemlichkeit einer solchen durchs Gesetz gebotenen Reihenfolge der Regreßnahme gefühlt, und daher Freigebung des Regresses gewünscht. Dies erscheint gerecht und in der Natur des Wechselgeschäfts gegründet, und die zeitige Gewährung dieses Antrags um so dringender, da der Regreßfall häufiger vorkommt, und wenn er eintritt, sehr oft in Collisionen mit dem Auslande verwickelt: und es scheint wohlthätig, das Uebel, welches sich hier äußert, sofort bei der Wurzel auszurotten, anstatt sich auf authentische Erklärungen dieser Gesetzstellen einzulassen, deren es jedenfalls bedürfte, um gewisse Meinungsverschiedenheiten aufzuheben, die auf der Interpretation beruhen, Prozesse herbeiführen, und deren Ausgang zweifelhaft machen. Denn allerdings streiten die Rechtslehrer über den Sinn dieser Gesetzstellen, und namentlich über die Fragen, ob es, um den Regreß auf einen frühern Indossanten zu nehmen, der Excursion des nächsten Vormanns bedürfe, oder ob es genüge, wenn er durch einen Protest bei dem nächsten Vormann belegt, daß

dieser den Rembours verweigert habe, als er darum gemahnt worden; ingleichen ob, wie der Regreß auf die Indossanten, so auch der Anspruch auf Rembours gegen den Aussteller an diese Ordnung gewiesen sei.

Die Idee, den Regreß an eine Ordnung in der angezeigten Maße zu binden, ist unpraktisch, weil die Beobachtung dieser Ordnung die Kosten häuft, die Abwicklung verunglückter Wechselgeschäfte erschweret und verzögert, ohne auf der andern Seite irgend einen realen Vortheil zu gewähren, und sie kann selbst bei einer günstigen Gestaltung der Verhältnisse, wo der Regreß die Aussicht auf vollständige Befriedigung gewähren würde, selbst diese Erwartungen täuschen. Bei jedem nothleidenden Wechselgeschäfte liegt das Bedürfnis vor, daß die Entschädigung des Inhabers von dem Aussteller gewährt werde. Denn dieser ist allemal der Natur der Sache nach derjenige, bei welchem der Regreß endet.

Dieser oberste Zweck wird nach dem bestehenden sächsischen Rechte auf einem beschwerlichen Umwege erreicht. Dieser Umweg ist zeitraubend, aber auch kostspielig, letzteres schon deswegen, weil bei jeder einzelnen Regreßrechnung sich das Kapital erhöht, von welchem Verzugszinsen berechnet werden, und weil, so oft ein Inhaber oder Indossant einen einzelnen Vormann angreift, allemal (außer in Frankreich) die Ansätze von Provision und Courtage von Neuem eintreten, und nach Befinden bei der letzten Regreßnahme auf den Aussteller wider diesen doppelt, dreifach und noch weit öfter in Anrechnung kommen. Trüge es sich zu, daß der endliche Regreß auf einen Ort zu nehmen wäre, wo das Recht des Code de Commerce gilt, so ereignete sich da der Fall, daß die auf diese Weise gehäuften Retourspesen wider alles Recht zum größten Theile von dem Interessenten getragen werden müssen, der seinen Regreß nach französischem Rechte zu nehmen genöthigt ist, indem art. 182 des Code de Commerce vorschreibt: *il ne peut être fait plusieurs comptes de retour sur une même lettre de change*, eine Regel, nach welcher demjenigen Indossanten, der bereits wegen mehrerer Indossanten, über welche der Regreß gegangen, ehe derselbe auf ihn genommen worden, die Courtage und die Provision, auch Porti, zweifach, dreifach, auch noch öfter vergüten müssen, dieser Ansätze, die man nach diesseitigem Rechte als seine Auslagen betrachten muß, verlustig wird, indem sie ihm nur einfach vergütet werden. Unpraktisch ist das Verfahren aber auch, ohne die Eigenthümlichkeiten der französischen Gesetzgebung in Betracht zu ziehen, schon darum, weil das sächsische Recht eine Ausnahme von den bei weitem größten Theile des geschriebenen Wechselrechts bildet, welches den freien Regreß beobachtet und bewahrt. Das rein-juristische Bedenken der Sache kann nur dahin führen, die Ansicht zu bestätigen, welche jene Wechselordnungen befolgen.

Der Grund ist in dem Obigen ausgesprochen, weil der Zweck aller Regreßnahme in seiner hauptsächlichsten Beziehung kein anderer ist, als daß der Aussteller den Wechsel einlöse, unter dessen Garantie er entstanden ist, und welchem die übrige